

Dienstloses, mit einer polizeilichen Aufenthaltskarte nicht versehenes **Gesinde** aufzunehmen, bleibt schlechterdings untersagt.

Dienstherren, welche einen **Dienstboten auf Probe** annehmen, oder einen solchen außerhalb ihrer Wohnung in Schlafstelle bringen wollen, haben davon gleichfalls bei dem **Gesinde-Bureau** binnen der im Allgemeinen bestimmten, 24stündigen Frist Anzeige zu machen.

§. 7. Jeder hier übernachtende **Fremde** ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth, gleichviel ob letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im **Fremden-Bureau** des Polizei-Amtes **schleunigst** anzumelden. **Fürstliche Personen sind stets sofort zu melden.**

Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht **wesentlich** hier aufhält, und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder Auslandes angehört.

§. 8. Zur Anmeldung hat man sich, wo thunlich, hierzu eigends bestimmter Formulare zu bedienen, welche im **Fremden-Bureau** auf Verlangen den Wirth, so wie sonst Jedermann unentgeltlich werden verabreicht werden. Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen, und es ist dabei in der 7. Spalte stets zu bemerken, ob der Fremde eine **Reise-Legitimation** besitze, oder nicht. Man hat auch, ersteren Falls und wenn der Fremde länger als 24 Stunden hier sich aufzuhalten gedenkt, dessen Reise-Legitimation zugleich mit dem Meldezettel einzureichen. Das Verschweigen oder Zurückhalten solcher Reiselegitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirth oder dem Fremden mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 9. Beabsichtigt ein Fremder, länger als 24 Stunden hier zu verweilen, so bedarf er dazu einer, für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes, von dem **Fremden-Bureau** ausgestellten **Aufenthaltskarte**. Auch hiervon ist eine Ausnahme nicht zulässig, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne den Besitz einer solchen Karte darf ihm von seinem Wirth der fernere Aufenthalt eben so wenig als nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Karte ertheilt worden war, gestattet werden. Hieraus folgt, daß die oft vernommene Ansicht, nach welcher man genug gethan zu haben glaubt, wenn man den Fremden anmeldet, unrichtig ist; vielmehr liegt dem Wirth ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde eine Aufenthaltskarte besitze oder nicht, und, ersteren Falls, ob sie noch gültig sei.

§. 10. Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob er von hier wegreiset oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitherigen Wirth längstens binnen 24 Stunden bei dem **Fremden-Bureau abzumelden**. Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare im **Fremden-Bureau** unentgeltlich zu erhalten, deren man sich möglichst zu bedienen hat.

Aubergisten und **Gastwirthe** haben regelmäßig an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, wieder von dem neuen Wirth in der §. 7 vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§. 11. Die Aufzeichnung der eingezogenen Personen in den Personalsteuer-Listen befreit durchaus nicht von der Verbindlichkeit ihrer Anmeldung bei dem Polizei-Amte. Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel des Polizei-Amtes versehenes Exemplar zurück.

§. 12. Das Recht zu **gewerbmäßiger** Aufnahme und Beherbergung fremder Personen — worunter jedoch die Vermietung der Meß- und Absteige-Quartiere nicht begriffen ist, — steht nur den Gastwirth zu. Es haben sich daher andere hiesige Einwohner der Ausübung dieses Befugnisses, bis nach dazu erlangter Erlaubniß, schlechterdings zu enthalten.

§. 13. **Aubergisten** und **Gastwirthe** und überhaupt alle diejenigen, welche die Aufnahme und **Beherbergung** fremder Personen als **Gewerbe** betreiben, haben **Fremdenbücher** zu halten und, bei eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen einkommende Fremde — gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist und ob er kürzere oder längere Zeit sich hier aufzuhalten gedenkt, — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Columnen im Fremdenbuche **eigenhändig** ausfülle.

§. 14. Diese Bücher werden den §. 13 erwähnten Wirth auf ihr Anmelden im **Fremden-Bureau** unentgeltlich verabreicht und sind, nachdem sie vollgeschrieben worden, dahin zurückzugeben.

§. 15. Sollten Fremde die Einträge zu bewirken beharrlich verweigern, oder die Bücher beschädigen, oder andere, als die vorgeschriebenen, oder solche Bemerkungen, welche dem Wirth als unrichtig bekannt sind, in selbige bringen, so hat letzterer davon unverzüglich Anzeige bei dem Polizei-Amte zu machen. Entgegengesetzten Falls bleibt er selbst dafür verantwortlich.

§. 16. Für solche Fremde, welche nicht schreiben können, hat der Wirth den Eintrag nach den Angaben des Fremden unter der Bemerkung, daß letzterer des Schreibens unkundig sei, zu bewirken. Der Tag der Abreise oder des Auszugs eines jeden Fremden, so wie der Ort, wohin er gereiset, oder das Logis, in welches er gezogen ist, muß stets vom Wirth in die beiden letzten Columnen des Fremdenbuches eingeschrieben werden.

§. 17. Das Polizei-Amte ist es dem allgemeinen Besten schuldig, auf die Befolgung vorstehender Vorschriften streng zu halten, und es wird demnach jede Vernachlässigung derselben mit einer Geldbuße von 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß, nach Befinden auch härter geahndet werden.

Leipzig, den 18. September 1860.

Das Polizei-Amte der Stadt Leipzig.
Hernsdorf.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 5. November 1859 „die gewerbmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend“ ist von uns

Herrn **Johann Christian August Frischeisen**

Concession zur Vermittelung von Käufen und Verkäufen über alle Arten von Grundstücken, Beschaffung von Capitalien und Miethwohnungen, wie auch zur Vermittelung von Engagements für Handlungscommis und Handelslehrlinge, auf Ansuchen ertheilt worden, was wir auf Grund §. 3 gedachter Verordnung hiermit bekannt machen.

Leipzig am 3. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Bollsaß.

Dr. Günther.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 12. September 1860.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Hierauf trug der Vorsteher ein Gutachten des Bauausschusses über die Verlegung der Straße vom Felschen bis zum Schwarzen Hause vor.

Der Rath schreibt u. A.:

„Wir haben nunmehr beschlossen, von der projectirten Ausschüttung eines Theils der Promenade am Schneckenberge, so wie von der Bepflanzung des Platzes mit Bäumen bis auf Weiteres abzusehen.“

„Dagegen können wir nicht auch von unserm Beschlusse im Betreff des Fahrweges am Augusteum und des damit zusammenhängenden gepflasterten Trottoirs zurückgehen, weil wir der Unt-